

**BDZ - Arbeitskreis CE Kennzeichnung:  
Auswirkung der neuen Bauproduktenverordnung (BauPVO) auf die  
Kleinkläranlagenhersteller**

*Nachstehende Antworten wurden durch den Arbeitskreis CE Kennzeichnung am 07.09.2011 erarbeitet.*

**Die neue Bauproduktenverordnung (Verordnung EU Nr. 305/2011) vom 09.03.2011 ersetzt die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG vom 21.12.1988. Was ist der Unterschied zwischen EU Richtlinie und EU Verordnung.**

*Eine Verordnung muss im Gegensatz zu einer Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt werden. So gilt die BauPVO seit dem 24.04.2011, mit den in Artikel 68 genannten Einschränkungen ab dem 1. Juli 2013. Um noch verschiedene Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung schaffen zu können und damit sich die Hersteller darauf einstellen können, gilt bis 01.07.2013 nach Artikel 66 eine Übergangsfrist mit den alten Regelungen:*

- *bis 30.06.2013 CE gekennzeichnete Produkte dürfen weiterhin ungehindert vermarktet werden*
- *ausgestellte Konformitätsnachweise dürfen weiter verwendet werden*
- *ausgestellte ETZ's dürfen bis zum Ablauf ihres Geltungsdatums weiter verwendet werden*

---

**Welchen Zweck verfolgt die neue Verordnung?**

*Die neue Verordnung soll den Handel sowie die Verwendung von Bauprodukten im EU Binnenmarkt vereinheitlichen.*

*Da Kleinkläranlagen das länderspezifische Wasserrecht berühren, wird es in Bezug auf die Anwendung weiterhin keine europaweit einheitliche Regelung geben und nationale Zulassungsbehörden für die Anwendung des Bauproduktes müssen berücksichtigt werden.*

---

**Wer kann länderspezifisch Auskunft geben?**

*In den Mitgliedsstaaten gibt es zukünftig benannte Produktinformationsstellen. Hier erfährt der Unternehmer nationale technische Vorschriften und die entsprechende Rechtslage. Die Produktinformationsstellen sollen auch über Vorgaben an Einbau, Montage oder Installation liefern.*

---

**Wer ist die Produktinformationsstelle für Deutschland?**

*Dies ist noch nicht bekannt.*

---

**Wie kann ich zukünftig eine Kleinkläranlagen bauen und in Verkehr bringen die nicht oder nicht vollständig der harmonisierten EN 12566 entspricht? Gibt es weiterhin die bisherigen Europäisch technischen Zulassungen?**

*Diese ETZ's werden durch eine „Europäisch technische Bewertung“ (ETA) ersetzt. Neu sind nationale „Technische Bewertungsstellen“ die Mitglied in der überregionalen „Organisation Technischer Bewertungsstellen“ sind. Beantragt nun ein Hersteller eine ETA, so wird zuerst ein „Europäisches Bewertungsdokument“ erstellt. Die nationale technische Bewertungsstelle bestätigt anhand dieses Dokumentes die Konformität des Antrages.*

---

**Wer ist die deutsche Technische Bewertungsstelle?**

*Dies ist noch nicht bekannt.*

---

**Die bisher bereits erforderliche CE Kennzeichnung muss zukünftig die Identifikation des Herstellers mit Adresse ermöglichen. Ist bei Kleinkläranlagen damit die geforderte Leistungserklärung erfüllt.**

*Nein. Es ist ab 1. Juli 2013 eine Leistungserklärung nach Anhang III der BauPVO zu erstellen. Mit Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung in Bezug auf BauPVO.  
Weiterhin ist eine Konformitätserklärung in Bezug auf andere Rechtsbereiche (z. Bsp. Maschinenrichtlinie, Niederspannungs – RL, EMV, ...) zu erstellen.  
Nach Artikel 8 gilt jedoch der Grundsatz, dass keine CE Kennzeichnung ohne Leistungserklärung erfolgen darf.*

---

**Kann bereits heute eine Leistungserklärung nach BauPVO die Begleitdokumentation nach EN 12566 Teil 3 ersetzen?**

*Ja, da mehr Angaben als bisher gefordert gemacht werden.*

---

**Eine Leistungserklärung gilt für eine komplette Baureihe. Genügt es wenn diese im Internet frei zugänglich veröffentlicht wird?**

*Wenn der Abnehmer keine Papierform fordert genügt ab 1. Juli 2013 diese elektronische Erklärung.*

---

**Die wesentlichen Anforderungen nach der alten BPR heißen nun „Grundanforderungen“. Was hat sich hier geändert?**

*Grundanforderungen betreffen wie bisher den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerkes und schützen alle in diesem Zeitraum involvierten Personen. Dies betrifft zum Beispiel das Herstellpersonal, den Wartungsmonteur sowie den Betreiber.*

*Nach Anhang I der BauPVO wurden unverändert übernommen:*

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

*Die bisherige Forderung nach „Nutzungssicherheit“ heißt nun*

- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

*Eine neue Forderung der BauPVO ist die*

- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- 

**Es gibt nun den Begriff „Bausatz“. Hat das eine Auswirkung?**

*Die BauPVO gilt nun explizit auch für Bausätze. Diese sind ein „ Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird“.*

*Der Begriff hat auf Kleinkläranlagen keine Auswirkung, da Nachrüstsätze nach wie vor in keiner harmonisierten Norm enthalten sind.*

---

**Die Verordnung spricht von vereinfachten Verfahren. Berührt das die Kleinkläranlagenhersteller?**

*Wie bisher können die CE Kennzeichnung sowie die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder Teilen von fremden Prüfergebnissen erstellt werden, sofern der Eigentümer seine (privatrechtliche) Genehmigung erteilt hat. Dieser Unternehmer bleibt jedoch in der Verantwortung für „Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Prüfergebnisse“.*

*Neu sind folgende Verfahren:*

*Für Kleinkläranlagen, die“ individuell gefertigt wurden oder die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller das gemäß Anhang V für die Leistungsbewertung anzuwendende System durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachgewiesen wird“*

*Dies betrifft zum Beispiel objektbezogen geplante Pflanzenkläranlagen und die Nachrüstung bzw. Leistungserhöhung vorhandener Behälter. Das vereinfachte Verfahren verpflichtet die Hersteller ab Juli 2013 in der Konformitätserklärung auch die BauPVO heranzuziehen, obwohl die Produkte keiner harmonisierten Norm entsprechen.*

*Neu ist auch die Regelung für Kleinstunternehmen in Artikel 37. Diese können Bauprodukte, auf die System 3 gemäß Anhang V der BauPVO Anwendung findet, mit System 4 behandeln. Dies bedeutet bei Kleinkläranlagen, dass keine Erstprüfungen durch notifizierte Stellen erforderlich sind.*

---

**Ist der Kleinstunternehmer dennoch verpflichtet, die EN 12566 Teil 3 materiell - inhaltlich einzuhalten? Muss der Umfang der Erstprüfungen gleichwertig mit zertifizierten Prüfungen und entsprechend dokumentiert sein?**

*Ja.*

---

**Was ist ein Kleinstunternehmen?**

*Ein Kleinstunternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz(summe) 2 Mio. Euro nicht übersteigt.*

---

**Wird einem Kleinunternehmer eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beim DIBt ohne einen notifizierten Prüfbericht erteilt?**

*Ja, wenn die Kleinkläranlage ordnungsgemäß CE gekennzeichnet ist.*

---

**Kleinkläranlagen werden von verschiedenen Herstellern als OEM Produkte verkauft und von Wiederverkäufern unter eigenem Produktnamen in Verkehr gebracht. Ist dies erlaubt?**

*Grundsätzlich ja. Jedoch gilt dieser Händler oder Importeur „für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt den Pflichten eines Herstellers gemäß Artikel 11, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann“.*

---

**Ist die Marktüberwachung für Bauprodukte zukünftig einheitlich geregelt?**

*Neu sind laut Kapitel VIII einheitliche und weitreichende Kompetenzen der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten.*

*Entsprechen Kleinkläranlagen zukünftig nicht der Leistungserklärung kann die Marktaufsicht das entsprechende Produkt national vom Markt nehmen oder zurückrufen. Auch werden unverzüglich alle Mitgliedstaaten von dieser Maßnahme unterrichtet.*

---

**Entfällt zukünftig das „Ü – Zeichen“ im Geltungsbereich harmonisierter Normen?**

*Für CE gekennzeichnete Kleinkläranlagen entfällt das Ü - Zeichen.*